

der italienischen Freimaurer, besonders der Loge „La Ragione“ in Mailand, zu erfreuen hatte. Sie zählte aber auch im Lager der Gläubigen, sogar unter den Geistlichen, viele Sympathien. So ließen sich nicht nur angesehene katholische Laien, wie der Senator Cagnolo, der Exkriegsminister Casana und der General Carretta, sondern auch Geistliche einäschern, in Mailand der Priester G. Sartorio († 15. September 1884) und der Kapuziner Wenzeslaus von Seregno († 30. Januar 1888), in Turin Msgr. Savi Scarpone sowie die Priester Alexander Carnelli, Apollo Sanguinetti und David Coduri⁶⁵⁾. Die Klerikalen vermochten es nicht einmal zu verhindern, daß im Dezember 1884 auf dem Campo Verano zu Rom der Hofkaplan Savi seiner letztwilligen Verfügung gemäß feuerbestattet wurde⁶⁶⁾. Der katholische Priester A. Buccellati, Professor des Kirchen-, später des Strafrechts an der Universität Pavia, richtete an seinen Freund, den Krematisten Polli, ein Schreiben mit der Erklärung, es gebe kein kanonisches Gesetz, welches die Leichenverbrennung, wie sie von Polli und dessen Freunden klug und weise in Vorschlag gebracht worden sei, ausdrücklich verpöne⁶⁷⁾.

VI.

Das Verbot der Kirche.

Selbstverständlich fehlte es im kirchlichen Lager auch nicht an Stimmen, welche den Leichenbrand aufs entschiedenste verdammt¹⁾. Sie wurden jedoch alle übertönt von der des Mailänder Missionspriesters Jakob Scurati. Ihn betrückte es tief, daß nicht nur viele Laien, sondern auch manche Priester, selbst unterrichtete und fromme (anche istruiti e pii), kraft letztwilliger Verfügung ihre Einäscherung anordneten, in der Meinung, diese sei von keinem natürlichen, bürgerlichen und kirchlichen Gesetze verboten, beuge aber vielen Unzuträglichkeiten des Begräbnisses vor, entspreche verschiedenen Stellen der Heiligen Schrift und sei sehr anständig (decente). Um solchen Leuten die Augen zu öffnen, legte er sich die Frage vor, ob der eine Sünde und welche begehe, der seine Einäscherung letztwillig verfüge; ob ein solcher losgesprochen und zur österlichen Kommunion zugelassen werden könne; ob er, um die Sterbsakramente empfangen zu können, jene Verfügung widerrufen haben müsse; ob der Notar bei Ausfertigung des Testaments eine solche Bestimmung ohne Sünde aufnehmen könne usw.

⁶⁵⁾ Nach gütiger Mitteilung des Cav. Arnold Mazzotti, Direktors des Mailänder Verbrennungsvereins.

⁶⁶⁾ Stimmen aus Maria-Laach B. 33 (1887), 265.

⁶⁷⁾ Stimmen 146, 270.

¹⁾ Aufgeführt in der *Civiltà*, Ser. IX Vol. 8 (1875), 674 f.

Auf Drängen eines hohen römischen Prälaten und von einem Kardinale ermuntert, ließ Scurati seine Schrift unter dem Titel: „Ob es erlaubt sei, die Toten zu verbrennen²⁾“, im Drucke erscheinen, indem er sie dem Urteile des hl. Stuhles mit der Bemerkung unterwarf, er würde sich außerordentlich freuen, wenn sich der hl. Vater über die Leichenverbrennung aussprechen und eine Entscheidung hierüber treffen würde. Nach Scurati verstößt der Leichenbrand schon gegen das Naturgesetz. Denn da die Beerdigung auf dem Herkommen der ganzen Welt und aller Jahrhunderte beruht, so entspringt sie offenbar einem dem Menschen angeborenen Triebe; alles aber, wozu der Mensch eine natürliche Neigung empfindet, erfaßt die Vernunft nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin³⁾ als etwas, was gut und übenswert, das Gegenteil aber als etwas, was böse und zu vermeiden ist. Sodann ist nicht der Mensch, sondern Gott selbst Herr über den menschlichen Leib, über den lebenden wie über den toten; wer den Leichnam verbrennt und dadurch zerstört, der sündigt daher, denn er greift in das Recht Gottes ein, nach dessen im Naturgesetze ausgesprochenen Willen der Leichnam im Grabe verwesen soll. Ferner gelten alle die Gründe, welche der hl. Thomas für die Unerlaubtheit des Selbstmordes anführt, auch für die Unerlaubtheit einer letztwilligen Verfügung der Einäscherung des eigenen Leibes; wie sich derjenige schwer gegen das Naturgesetz versündigt, der sich das Leben nimmt, so versündigt sich nicht weniger schwer, wer sich dem Naturgesetze entgegen statt beerdigen verbrennen läßt. Überdies vermag uns eine genauere Betrachtung des vierten Gebotes zu lehren, daß das Begräbnis eine vom Naturgesetze auferlegte Verpflichtung ist; denn wie sich aus dem alttestamentlichen Buche Tobias ergibt, schließt die Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern auch die Obliegenheit in sich, ihnen nach ihrem Tode ein ehrbares Begräbnis angedeihen zu lassen. Allerdings sagt man nun zugunsten des Leichenbrandes, er ahme ja doch nur das Auflösungs- werk der Natur nach, das er lediglich beschleunige; auch die Natur tue dem toten Körper im Umgestaltungsprozesse der Verwesung Gewalt an. Man könne auch nicht von einer dem Menschen durch die Verbrennung zugefügten Unbill reden, da eben der Leichnam kein Mensch mehr sei. Diese Einwände sind jedoch nach Scurati gänzlich hinfällig. Denn die Verbrennung unterscheidet sich ihm zufolge von der Verwesung wesentlich darin, daß sie auf eine möglichst rasche Zerstörung des Leibes ausgeht, welcher in der Ver-

²⁾ Giacomo Scurati, *Se sia lecito abbruciare i morti*. Milano 1885.

³⁾ *Summa Theol.* I, II q. 94 art. 2 c.

wesung allmählich und langsam in Staub, d. h. in das Element zerfällt, woraus er bei der Erschaffung genommen ward, während er im Feuer zur Asche, d. h. zu einem ihm von Haus aus fremden Stoffe wird. Die Natur fügt sodann der Leiche, die sie langsam verwesen läßt, keine Gewalt zu, denn die Verwesung entspricht der dem Leibe zur Strafe der Erbsünde auferlegten Bestimmung seiner Rückkehr zur Erde, aus welcher er stammt, was sich von der Einäscherung nicht behaupten läßt. Endlich kann man nicht so ohne weiteres sagen, der tote Leib sei kein Mensch mehr. Denn das allgemein menschliche Gefühl hält dafür, alles, was dem Leibe eines Verstorbenen geschehe, das geschehe diesem selbst. Nach der Lehre des hl. Thomas⁴⁾ ist der tote Leib eines Heiligen zwar nicht der Zahl, wohl aber der Materie nach mit dem lebenden identisch. Die Beziehungen zwischen dem Leibe und seiner Seele sind im Tode nicht völlig abgebrochen, der tote Leib gehört rechtlich noch jetzt und wird bei der Auferstehung auch tatsächlich zu jener Seele gehören, mit welcher er sich aufs neue vereinigen muß. Der Leib wird durch die Trennung von seiner Seele nicht eine Sache wie jede andere. Er bewahrt, solange er noch menschliche Gestalt trägt, seine frühere und künftige Würde, wie auch die Seele, wenn sie ihn im Tode verläßt, nicht für immer von ihm scheidet, sondern sich mit ihm wieder vereinigt, und daher ein Anrecht, ein *jus ad rem*, auf ihn hat, das enger, strenger und unveräußerlicher als jeder andere Besitztitel ist. Der Leib ist daher nach dem Tode keine verlassene, weggeworfene Sache, sondern bleibt moralisch noch immer ein Bestandteil des aus Leib und Seele bestehenden Menschenwesens und befindet sich lediglich in einem Zustande vorübergehender Trennung. Dies ist auch die Lehre des hochangesehenen Dogmatikers Kardinals Franzelin⁵⁾ († 1886). Ihm zufolge behält auch der leblose Leib noch eine im höchsten Grade reale Beziehung zu seiner lebendigen unsterblichen Seele, er ist, wenn auch nicht augenblicklich, so doch seiner Bestimmung gemäß ein Mitbestandteil, eine Sache der Seele, wenn auch nicht physisch, so doch moralisch. Daher die religiöse Verehrung, welche den toten Leibern in Hoffnung auf ihre herrliche Auferstehung gebührt, daher auch der religiöse Kult, welcher den Leibern der Heiligen erwiesen wird, denn diesen Leibern eignet eine gewisse übernatürliche Kraft und Macht, die von ihrer Verbindung mit den heiligen Seelen herrührt. Aus allen diesen Gründen gebietet die Religion, den menschlichen Leichnam als eine religiöse Sache zu respektieren. Immerhin läßt jedoch die Pflicht des Begräbnisses Aus-

⁴⁾ S. Theol. III q. 25 art. 6 ad 5.

⁵⁾ Tract. de Verbo Incarnato 27 S. 235 N. 1.

nahmen zu. Wie die Tötung eines Menschen, obschon an sich verboten, unter gewissen Voraussetzungen, so im Falle einer Notwehr, im Kriege oder zur Strafe, gestattet ist, so kann auch die Leichenverbrennung erlaubt sein, sei es, daß sie zur Strafe, sei es aus Notwehr der Lebenden geschieht, da die vernünftige Ordnung verlangt, im Falle eines nicht anders zu behebenden Widerstreites die Erhaltung der lebenden Körper jener der toten vorzuziehen. Rücksichten hygienischer Art rechtfertigen jedoch eine solche Ausnahme nicht, denn die Hygieniker geben selbst zu, daß von einem gut geregelten Friedhofe eine Gefahr für die Bevölkerung nicht zu befürchten sei. Die wichtigste Hygiene ist die Tugend, die man durch den wahren katholischen Glauben und gute Werke erlangt. Die Leichenverbrennung verstößt überdies gegen eine Dekretale Bonifaz' VIII, der das Zerstückeln und Auskochen der Leichen als abscheuliche Barbarei strengstens verboten hat⁶⁾. Sie erzieht die Überlebenden zur Roheit und Grausamkeit und geht auf den Eintritt der nordischen Barbaren ins Christentum zurück, wie die Verordnung Karls des Großen lehrt. Niemand kann daher erlaubterweise letztwillig seine Einäscherung anordnen. Wer es gleichwohl tut, der bekundet einen sündhaften Willen und darf weder im Leben noch im Sterben zu den Sakramenten zugelassen werden, es sei denn, daß er bereut und das Geschehene gutmacht. Um Unvorsichtigen die Augen zu öffnen, so sei ihnen gesagt, daß es Protestanten, Ungläubige oder notorische Freimaurer waren und sind, von welchen die Beförderung der Leichenverbrennung ausgeht, wie verschiedene Äußerungen in maurerischen Zeitschriften und Zeitungen beweisen. Zur Empfehlung der Leichenverbrennung reden sie sich auf die Hygiene hinaus, als ob diese, die Zivilisation und die Wissenschaft sie verlangten. Die beste Hygiene ist jedoch das Begräbnis. Auch die Hygiene vermag den Tod nicht aufzuhalten. Immer wird das Laster viel mehr als die Luft und das Wasser in der Nähe der Friedhöfe vor der Zeit zum Grabe führen, besonders jene Laster, welchen die Freimaurer frönen. — Soweit Scurati.

Die Schrift Scuratis verfehlte ihren Eindruck in Rom nicht. Ganz in ihrem Sinne entschied der Heilige Stuhl am 19. Mai 1886, es sei nicht erlaubt, seine eigene oder eine fremde Leiche verbrennen zu lassen, indem er sich ganz wie Scurati auf die von Leuten zweifelhaften Glaubens oder von Anhängern der freimaurerischen Sekte ausgehenden Bemühungen berief, den heidnischen Brauch der Leichenverbrennung einzuführen und zu diesem Zwecke besondere Vereine zu gründen, um so die Hochschätzung und Ver-

⁶⁾ Corp. Jur. Can., Extrav. Comm. L. III Tit. 6 c. 1.

ehrerung für die von der Kirche mit feierlichen Riten geweihte christliche und beständige Gewohnheit der Erdbestattung zu untergraben. Wie die Feuerbestattung selbst, so ist der Beitritt zu einem Leichenverbrennungsvereine verboten; handelt es sich hierbei um einen Zweigverein der freimaurerischen Sekte, so verfällt man durch solchen Beitritt zugleich den über diese Sekte verhängten Kirchenstrafen. Diese Entscheidung ward von Leo XIII. bestätigt und durch spätere Ausführungsbestimmungen ergänzt⁷⁾. Das Verbot vom 19. Mai 1886 ward im kirchlichen Rechtsbuche verankert⁸⁾ und in einem Schreiben des Kardinals Merry del Val vom 19. Juni 1926 an die Bischöfe des Erzkreises neuerdings eingeschärft⁹⁾. Somit gehen Katholiken, welche die Verbrennung ihrer Leiche letztwillig, durch Beitritt in einen Leichenverbrennungsverein oder durch mündlichen Auftrag angeordnet und diese Anordnung nicht vor dem Tode widerrufen haben, des kirchlichen Begräbnisses verlustig. Ihre Leiche darf weder im Sterbeause ausgesegnet, noch mit kirchlichem Geleite ins Krematorium überführt werden. Kein Priester darf einer Einäscherung anwohnen, selbst nicht als Trauergast. Selbst wenn die Verbrennung nicht nach dem Willen des Verstorbenen selbst, sondern eines andern geschieht, darf die Leiche nicht mit kirchlichen Ehren zum Krematorium geleitet, wohl aber im Sterbeause ausgesegnet werden. Die Aschenreste dürfen nicht in geweihter Erde beigesetzt werden. Für den Verstorbenen darf weder ein öffentlicher Trauergottesdienst, noch ein Jahrtag stattfinden, nur eine stille Privatmesse ist zulässig¹⁰⁾.

Was der Heilige Stuhl in seinem Dekrete vom 19. Mai 1886 am Leichenbrande hauptsächlich aussetzt, das ist sein Bruch mit der kirchlichen Sitte und seine Förderung durch Protestanten, Ungläubige und Freimaurer; von einem Verstoße gegen die Heilige Schrift, die Kirchenväter und Konzile oder gegen das Naturrecht, worauf Scurati so großes Gewicht legt, ist im Dekrete keine Rede. Dagegen bewegt sich das Schreiben Merry del Vals wieder in den Gedankengängen Scuratis, wenn es die Verbrennung als „barbarische Sitte“ und Verletzung der natürlichen Pietät, kurz als einen Mißbrauch brandmarkt, der von den Feinden des Christentums zu dem Zwecke empfohlen wird, um die Seelen von der Betrachtung des Todes und von der Hoffnung auf die körperliche Auferstehung allmählich abzubringen und dem

⁷⁾ Acta S. Sedis 19, 46; 25, 65; Ruland a. a. O. 299.

⁸⁾ Cod. Jur. Can., can. 1203, 1240.

⁹⁾ Acta Apost. Sedis 18 (1926), 282 f.

¹⁰⁾ Ed. Eichmann, Kath. Kirchenrecht I, 170 f.; A. König, Kath. Kirchenrecht 341 f.

Materialismus den Weg zu ebnen. Immerhin gesteht auch Merry del Val, die Einäscherung sei nicht schlechthin böse und könne daher in außerordentlichen Fällen um des Gemeinwohles willen erlaubt werden. Wenn nun der Heilige Stuhl in dem entscheidenden Dekrete v. J. 1886 den Anteil der Maurerei an der Verbreitung des Leichenbrandes so stark in den Vordergrund rückte, so lag der Grund darin, daß er eben damals im schärfsten Kriegszustande mit ihr lebte. Hatte doch Pius IX. nicht weniger als acht Allokutionen wider sie gerichtet und sie im Syllabus des Jahres 1864 noch besonders aufs Korn genommen. Leo XIII. aber hatte am 20. April 1884, also kurz vor dem Dekrete gegen die Leichenverbrennung, die Enzyklika *Humanum genus* erlassen, welcher am 8. Dezember 1892 noch zwei weitere, heftige Schreiben an das italienische Volk und den Episkopat folgten¹¹⁾. Aber schon 1738 hatte Clemens XII., 1751 Benedikt XIV. die Maurer verdammt und spätere Päpste hatten das gleiche getan. Der Heilige Stuhl hatte jedoch, was sehr wohl zu beachten ist, bei seinen Verdammungsurteilen hauptsächlich die italienischen Freimaurer im Auge, die sich im Kampfe wider das, was sie den römischen Klerikalismus und Obskurantismus nannten, vielfach nicht genug tun konnten und übrigens, zum guten Teile aus Carbonari und Camorristen hervorgegangen, in ihrem erbitterten Kampfe gegen den Kirchenstaat, in welchem sie das größte Hindernis der von ihnen leidenschaftlich betriebenen Einigung Italiens erblickten, die wundeste Stelle des Papsttums berührten. So galten sie in kirchlichen Augen als Leute, welche in Sachen der Religion völligem, zu schmutzigem Atheismus führenden Indifferentismus huldigten und gegen das Papsttum und den Katholizismus satanischen Haß hegten¹²⁾. Von vornherein gewöhnt, den Maurern die schlimmsten Anschläge wider das Christentum und die Kirche zuzutrauen, hielt man daher im kirchlichen Lager sie für die eigentlichen Förderer und Apostel der Feuerbestattung, die sich der Hygiene nur als eines Vorwandes bedienten. Man stellte kirchlicherseits die Sache gerne so hin, als habe die Maurerei am 8. Dezember 1869, am selben Tage und zur selben Stunde, an welchen zu Rom das vaticanische Konzil eröffnet wurde, eine Art Gegenkonzil in Neapel veranstaltet, das von 700 Abgeordneten der Großlogen aus allen Staaten Europas besucht gewesen sei und den Zweck verfolgt habe, mit allen Mitteln an der schleunigen und vollständigen Ausrottung des Katholizismus zu

¹¹⁾ Archiv f. Kirchen-Recht B. 69 (1893), 145 ff., 148; K. Algermissen in M. Buchberger, Handlexikon IV, 171.

¹²⁾ *Civiltà Catt.* Ser. VII Vol. 5, 176 ff.; Vol. 8, 418 ff.

arbeiten¹³). In Wirklichkeit handelte es sich jedoch bei diesem sogenannten neapolitanischen Gegenkonzil überhaupt nicht um einen Freimaurer-, sondern Freidenkerkongreß, der auch nicht am 8., wie allerdings ursprünglich beabsichtigt war, sondern erst am 9. Dezember eröffnet und von der Behörde schon am zweiten Tage aufgelöst wurde¹⁴). Ebenso irrig ist die von kirchlicher Seite unermüdlich ausgestreute Behauptung, die Ausbreitung des Leichenbrandes sei hauptsächlich das Werk der Freimaurerei. Mögen sich unter den Männern, welche sich ihrer mit besonderem Eifer annahmen, einzelne Maurer, wie in Italien G. Pini, in Deutschland Friedrich Küchenmeister¹⁵), befunden haben; mögen einige italienische Logen in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in ihrem Kampfe gegen Aberglauben und kirchliche Unduldsamkeit eine rührige Werbetätigkeit für die Einäscherung entfaltet haben, so hat sich doch die Freimaurerei als solche niemals für sie eingesetzt oder ihre Mitglieder zu ihr verpflichtet, zumal da sie sich zum Grundsatz religiöser Toleranz bekennt und in ihren Reihen auch Juden zählt, die dem Leichenbrande von Haus aus nicht zugetan sind. Es ist einfach nicht wahr, daß die Erneuerung der Feuerbestattung das Werk der Freimaurer ist. Der päpstliche Leibarzt und Kammerherr Naldi, der sich so verständig und warm für die Leichenverbrennung einsetzte, war sicher kein Freimaurer, und der Meister des apostolischen Palastes, welcher seiner Schrift die Druckerlaubnis verlieh, war ebenso sicher auch keiner. Es geht auch nicht an, die Feuerbestatter ohne weiteres für Freimaurer zu halten, und umgekehrt; selbst in Städten, wo sich Leichenöfen befinden, machen die Logenbrüder von ihnen keinen größeren Gebrauch als die Nichtmaurer¹⁶). Angesehene Maurer ließen sich nicht verbrennen, sondern beerdigen, wie sich gläubige Katholiken

¹³) N. Deschamps, *Les Sociétés Secrètes I*, 112 ff.; *Stimmen aus Maria-Laach* 33 (1887), 134 f.

¹⁴) Wahrscheinlich, weil sie hinter dieser Kundgebung republikanische Bestrebung witterte. Der Kongreß war von 700 Teilnehmern besucht. Er wurde einberufen und geleitet vom Grafen Ricciardi, der ihn mit einer Rede eröffnete, worin er zum unversöhnlichen Kampfe gegen das Papsttum, zur Gründung einer neuen antirömischen Dreieinigkeit: Freiheit, Wahrheit, Vernunft, und zur Streichung des ersten Artikels der italienischen Verfassung, der die katholische Religion als Staatsreligion erklärte, aufforderte. Von der Einführung der Feuerbestattung war mit keinem Wort die Rede. *Neue Zürcher Zeitung* 1869 Dez. 18; „Bund“ 1869 Dez. 7, 9, 18; *Civiltà Catt.* Ser. VII Vol. 8 (1869), 224 f., 757 f.

¹⁵) Er war Meister vom Stuhle der Loge zu den „Drei Schwertern“ und Gründer der Loge zu den „Ehernen Säulen“ in Dresden-Neustadt, s. Küchenmeister, *D. Totenbestattung der Bibel* V ff.

¹⁶) Pauly 48.

verbrennen, nicht beerdigen ließen, nicht nur Laien, so jüngst am 6. August 1932 der Oberlandesgerichtspräsident Matthäus Hahn in Nürnberg, der noch 1931 auf dem dortigen Katholikentag eine führende Rolle gespielt hatte¹⁷⁾, sondern auch italienische Priester.

Da die Feuerbestattung vom Heiligen Stuhl nach dem Vorgange Scuratis in engsten Zusammenhang mit den als Atheisten und Kirchenfeinden geächteten Freimaurern gebracht wurde, so ward sie gleich ihnen mit der Exkommunikation belegt und von kirchlichen Eiferern mit all den Schmäh titulaturen überhäuft, mit welchen die Maurerei selbst bedacht zu werden pflegte. Man schwärzte sie an als heidnischen Brauch, als Rückfall ins Heidentum, als Ausdruck heidnischer Weltanschauung, als einen Abfall vom Christentum und vom Glauben, als prometheischen Trotz und Auflehnung gegen die aus der Uroffenbarung stammende Gottesordnung, als eine satanischem Geiste und teuflischem Hasse gegen die Kirche entsprungene Einrichtung. Man sah in ihr einen groben Verstoß gegen alles menschliche und christliche Gefühl, eine Roheit und Barbarei, man beschuldigte ihre Anhänger, durch völlige Zerstörung des Leichnams dartun zu wollen, mit dem Tode sei alles aus¹⁸⁾. Unter solchen Umständen rückten so manche, welche ehemals mit ihr sympathisiert hatten, weit von ihr ab. Professor Buccellati von Pavia, der sich früher, wie erinnerlich, für sie erklärt hatte, nahm sein Schreiben auf die scholastischen Ausführungen Scuratis hin demütig und wehmütig zurück¹⁹⁾.

Und doch liegt die völlige Grund- und Haltlosigkeit der von der Kirche wider die Einäscherung erhobenen Klagen und Anklagen auf der Hand. Tatsächlich gingen die Feuerbestatter eben doch nicht von religionsfeindlichen, nicht von freimaurerischen und nicht von freidenkerischen, sondern von hygienischen Grundsätzen und Absichten aus, und nicht um Ausrottung des Christentums und Katholizismus, ebenso wenig um Untergrabung des Glaubens an die Auferstehung und an die Unsterblichkeit der Seele war es ihnen zu tun, sondern um den Schutz der Volksgesundheit,

¹⁷⁾ Bayer. Kurier 1932 Nr. 227/8; vgl. K. Schmidt, Feuerbestattung und Freimaurer, Zentralblatt für Feuerbestattung 1930 Nr. 5; Mühling ebd. Nr. 6.

¹⁸⁾ So Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung 9, 20, 27; A. Besi, Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen 15, 52; L. Schütz, Kirch.-Lex. VII², 1688; Hist.-pol. Blätter B. 74, 256; Kard. Faulhaber, Rufende Stimmen, 2. Auflage 441 f.; L. Ruland, Gesch. d. kath. Leichenfeier 226, 229; Ders., Leichenverbrennung 7; K. A. Geiger, Arch. für kath. Kirchen-Recht B. 94, 35.

¹⁹⁾ Stimmen aus Maria-Laach B. 55, 270.

welche sie nun einmal durch das Begräbnis — sei es nun mit Recht oder Unrecht — schwer bedroht glaubten. Insofern erwiesen sie sich als Wohltäter der Menschheit, welche die Verunglimpfungen, denen sie nachträglich vielfach ausgesetzt waren, gewiß nicht verdienten. Ihre Einstellung zum vieltausendjährigen Problem des Bestattungswesens ergab sich ihnen mit der grundsätzlichen Überwindung des überlieferten Aberglaubens an den lebenden Leichnam von selbst. Wie es ein Kulturfortschritt war, als man aufhörte, die Lebenden zu verbrennen, so war es ein Kulturfortschritt, als man begann, die Toten dem Brande zu überlassen. Von Roheit sollten hier aber die Gläubigen einer Kirche am allerwenigsten reden, welche so viele Jahrhunderte lang nicht tote, sondern lebende Menschen, Männer und Frauen, Greise und Kinder erst entsetzlichen Folterqualen und schließlich den Flammen überantwortet hat. Und wenn sie die Einäscherung als nordische Barbarei verschreit, so befinden sich die nordischen Barbaren in Gesellschaft der Römer, Griechen und Inder, der ersten Kulturvölker der Welt.

Die evangelischen Kirchen wetteiferten anfangs mit der römisch-katholischen in schroffster Ablehnung der Feuerbestattung, welche vielfach auch von ihnen als Rückkehr zum Heidentum, ja sogar als Schande für den gesunden Menschenverstand und als Frevel gegen das Naturgesetz gebrandmarkt ward²⁰⁾. Doch machte diese feindselige Stimmung allmählich einer besonneneren Beurteilung Platz. Die Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen erkannte 1898 an, daß die Einäscherung keinem Gebote Gottes und keinem christlichen Glaubenssatze widerspreche und auch in den Bekenntnissen der evangelischen Kirchen nirgends verworfen werde. So gewähren denn auch die protestantischen Geistlichen in allen deutschen Ländern wie in der Schweiz bei Feuerbestattungen ihre kirchliche Mitwirkung²¹⁾. Und denselben verständigen Standpunkt nimmt die altkatholische Kirche in Deutschland wie die christkatholische in der Schweiz ein²²⁾.

²⁰⁾ W. Bahnsen, D. Stellung d. evang. Kirche zur Feuerbestattung 1898; Heinr. Cornelius, D. Leichenverbrennung, eine Rückkehr zum Heidentum 1912; A. Jansen, Ein Mahnruf an das deutsche Volk! Die Leichenverbrennung, ein Frevel gegen das Naturgesetz des allmählichen Entstehens und Vergehens, eine Schande für den gesunden Menschenverstand und eine Rückkehr zum Barbarismus. Straßburg 1910.

²¹⁾ Schian, Religion in Gesch. und Gegenwart II², 572.

²²⁾ Hans J. Demmel, Pfarrer d. altkath. Gemeinde in Köln, Die römisch-kath. Kirche und ihre Stellung zur Feuerbestattung 64 f.